

liefert¹; endlich scheint auch ein Corrector an der Stelle schon Anstoss genommen zu haben, weil am Rande ein 'r(equire)' sich findet. Ist die von Ludwig Bethmann schon vorgeschlagene Auffassung richtig, dann bezieht sich der Brief auf die Schlacht bei Soissons, durch welche Chlodovech das Reich des Syagrius, d. h. vornehmlich die Provinz Secunda Belgica gewann: man begreift nun auch, dass dieser Sieg ein 'rumor magnus' für den Erzbischof von Reims war; denn damit kam er selbst als kirchliches Oberhaupt der Provinz unter einen neuen Herrscher.

Aber mit dieser Folgerung ist noch keineswegs die Bedeutung der neuen Lesart erschöpft. Die bisher mitgetheilten Worte des Briefes finden nämlich folgende Fortsetzung: 'hoc inprimis agendum, ut Domini iudicium a te non vacillet, ubi tui meriti, qui per industriam humilitatis tuae ad summum culminisque pervenit, quia, quod vulgus dicitur, ex fine actus hominis probatur': 'danach hast Du, weil nach einem Wort des Volkes an dem Ausgang die Mannesthat gemessen wird, vor allem Dein Handeln einzurichten, dass da, wo ein Verdienst auf Deiner Seite ist, Dich auch das Urtheil Gottes nicht im Stiche lasse, welcher durch den Eifer Deiner Demuth zu dem höchsten Erfolge gelangt ist'. Diese Worte scheinen mir nur die eine Bedeutung zuzulassen, dass Chlodovech ein Christ, dass auch sein Volk zum grössten Theil bereits zum Christenthum übergetreten ist; denn hätte es sonst wohl für Remigius einen Sinn, dem Könige die Sorge an das Herz zu legen, dass das Gottesurtheil des Ausganges der Schlachten ihm stets günstig bleibe? — Und wie sollte anders der höchste Erfolg ausgelegt werden können, zu welchem Gott durch den demüthigen Eifer des Königs gelangt ist? Die Ermahnung, welche dann noch auf das Einzelne sich erstreckt, ist ganz so gehalten, dass nur ein christlicher König angeredet sein kann; nur einem Christen kann Remigius gesagt haben: 'et sacerdotibus tuis debebis deferre et ad eorum consilia semper recurre'. Da nun sonst kein unmittelbares Zeugnis in klarem Wortlaut die Zeit der Bekehrung Chlodovechs bestimmt²,

1) Die Endung des 'secundum' ist vielleicht durch den Klang der Wörter 'magnum' und 'administrationem' verschuldet; man vergleiche als ähnliche Bildungen in VII: 'litteras praesentem Deum nostrum coniuramus' ('litteris praesentibus'), in XI: 'in Tullensium urbem . . . adesse' ('urbe'), in XXIII: 'Sed hoc addamus meritum huic, quem vere maior est' ('quo'), in XXXVII: 'Paulo, hoc est patrem imperatorem' ('patri imperatoris'). 2) Unter unmittelbaren Zeugnissen verstehe ich die bekannten Briefe des Avitus (ed. Peiper p. 75) und Theoderichs des Grossen (Variae II, 41), welche beide an Chlodovech gerichtet sind. Man vergleiche dazu die Abhandlung Vogels: 'Chlodwigs Sieg über die Alamannen und seine Taufe' (in H. v. Sybels Historischer Ztschr. 1886 Bd. 56, S. 385 ff.) und die